

# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 12. Oktober 1961

Nummer 43

### Inhalt

- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 908 Haushaltssatzungen der Gemeinden (GV) 1962. S. 449
- 909 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 449
- 910 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 450
- 911 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 450
- 912 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 450
- 913 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 450
- 914 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 450
- Wirtschaft und Verkehr**
- 915 Fahrschulverkehr an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. S. 450
- 916 Genehmigung zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 451
- 917 Genehmigung zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 451
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- 918 Verlust eines Fleischbeschaustempels. S. 451
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen**
- 919 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf Flugzeugmechaniker. S. 451
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 920 Vorläufige Anordnung betr. die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen in Landkreis Rhein-Wupper. S. 452
- 921 Neuberufung der Verwaltungsausschüsse der am 1. Januar 1962 neu zu bildenden Arbeitsämter im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 453
- 922 Bekanntmachung des Oberbergamtes Dortmund. S. 453

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

**908 Haushaltssatzungen der Gemeinden (GV) 1962**  
Der Regierungspräsident  
31.51—01

Düsseldorf, den 29. September 1961

Gemäß §§ 86 Abs. 5 GO, 42 Abs. 1 LKrO ist die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres — spätestens also am 30. November — der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Ich bitte, den gesetzlichen Termin einzuhalten, damit eine die Gemeinden (GV) finanzwirtschaftlich einengende Übergangswirtschaft nach § 89 GO vermieden wird. Abweichungen vom gesetzlichen Vorlagetermin gefährden den ordnungsgemäßen Haushaltskreislauf und sind daher nicht vertretbar.

An die Gemeinden (GV) des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 449

**909 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**  
Der Regierungspräsident  
13.20 — 6/58, 22/59

Düsseldorf, den 5. Oktober 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Bevollmächtigte der Esso AG., Hamburg und der Nord-West-Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölförderung Wilhelmshaven—Wesseling und der Aethylenleitung Köln—Gelsenkirchen in der Gemarkung Hilden berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 27. Oktober 1961, 9.30 Uhr, im Rathaus Hilden, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 449

**910 Vorladung  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in  
einem Verfahren  
zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 7/58, 23/59

Düsseldorf, den 5. Oktober 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Esso AG., Hamburg und der Nord-West-Oelleitung GmbH., Wilhelmshaven, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Aethylenleitung Köln—Gelsenkirchen und der Rohöfelnleitung Wilhelmshaven—Wesseling in der Gemarkung Ohligs berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 27. Oktober 1961, 15.30 Uhr, im Rathaus Solingen, Cronenberger Straße, Zimmer 118, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 450

**911 Vorladung  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in  
einem Verfahren  
zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident  
13.20 — 22/51

Düsseldorf, den 5. Oktober 1961

Die Ruhrgas AG. in Essen, Herwarthstraße 60, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Ruhrgasfernleitung II. Anschluß Pattbergschächte, in der Gemarkung Repele berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 24. Oktober 1961, 10 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Rheinkamp in Ufört erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 450

**912 Verlegung der Praxis  
eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident  
15.24 — 10

Düsseldorf, den 4. Oktober 1961

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Köhncke hat seine Geschäftsräume in Essen von Bürohaus „Am Kettwiger Tor“ nach Olbrichstraße verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 450

**913 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung**

Der Regierungspräsident  
15.24 — 16

Düsseldorf, den 4. Oktober 1961

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf von Deessen, Essen, Admiral-Scheer-Straße 12, mit Verfügung vom 16. 2. 1960 — 15.24.16 — (Amtsblatt Nr. 8 S. 73) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — in beschränktem Umfang durch den Vermessungstechniker Karl Ladwig ausführen zu lassen, ist ab 1. 10. 1961 erloschen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 450

**914 Genehmigung  
zum Betrieb des Totalisators**

Der Regierungspräsident  
21.14 — 68

Düsseldorf, den 3. Oktober 1961

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V. in Düsseldorf, Wagnerstraße 26, die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in Düsseldorf unter Zugrundelegung der geänderten Wettbedingungen für den

4. Oktober 1961,  
18. Oktober 1961,  
29. Oktober 1961

erteilt.

Die mit Verfügung vom 8. 2. 1961 — 21.14 — 60 — erteilte Totalisatorgenehmigung wird — soweit sie sich auf die vorgenannten Renntage bezieht —, hiermit aufgehoben.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 450

**Wirtschaft und Verkehr**

**915 Fahrschulverkehr an Sonntagen  
und gesetzlichen Feiertagen**

Der Regierungspräsident  
21.15 — 30

Düsseldorf, den 3. Oktober 1961

Nachstehend gebe ich den Runderlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. September 1961 — I C 1/17 — 74.110 — bekannt.

Auf Grund verschiedener Eingaben von Fahrschulen habe ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr sowie mit dem Arbeits- und Sozialminister die Frage geprüft, ob die Erteilung von praktischem Fahrunterricht an Sonn- und Feiertagen allgemein erlaubt ist oder ob es hierzu einer Ausnahmegenehmigung bedarf. Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

1. Die Fahrlehrertätigkeit fällt unter den Geltungsbereich der Gewerbeordnung, soweit sie gewerbsmäßig ausgeübt wird. Die Ausübung der Fahrlehrertätigkeit durch den **Inhaber** der Fahrschule ist durch die Gewerbeordnung nicht verboten. Die **angestellten** Fahrlehrer dürfen jedoch gemäß § 105 Abs. 5 i. V. mit Abs. 2 GewO an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.

2. Bei Erteilung von praktischem Fahrunterricht in **Personenkraftwagen** handelt es sich zwar u. U. um „öffentlich bemerkbare Arbeiten“, aber nicht um solche, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören (§ 4 Satz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage). Der Fahrverkehr mit Personen ist also nach diesem Gesetz nicht verboten. Einer besonderen Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209) bedarf es nicht. Anders verhält es sich jedoch bei der Erteilung von praktischem Fahrunterricht auf **schweren Lastkraftwagen**. Diese Tätigkeit zählt in jedem Falle zu den „öffentlich bemerkbaren Arbeiten“, die gemäß § 4 des Gesetzes an Sonn- und Feiertagen verboten sind.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 450

**916 Genehmigung zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 05 (6)

Düsseldorf, den 14. September 1961

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg, Hedwigstraße 23—29, Betriebssitz Duisburg, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von: Duisburg-Duisern / Werthacker Siedlung nach: Duisburg-Hochfeld (Demag) über: Duisburg-Neudorf — Schnabelhuck, befristet bis zum 31. März 1967 erteilt:

Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 21. 3. 1959 für eine Kom.-Linie von Duisburg-Duisern (Schnabelhuck) nach Duisburg-Hochfeld ungültig.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 451

**917 Genehmigung zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 14 (14)

Düsseldorf, den 29. September 1961

Der Stadt Neuß, Betriebssitz Neuß, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von: Neuß (Markt) nach: Neuß (Nixhütterweg) über Oberstraße — Kölner Straße — Berghäusenschweg, befristet bis zum 26. September 1969, erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 451

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**918 Verlust eines Fleischbeschaustempels**

Der Regierungspräsident  
63 — 3093

Düsseldorf, den 5. Oktober 1961

Nach Mitteilung des Regierungspräsidenten in Köln ist der Tauglichkeitsstempel

„T. U. 5 Bonn“

beim Schlachthof in Bonn abhanden gekommen und für ungültig erklärt worden.

Ich bitte alle bei der Überwachung des Fleischverkehrs beteiligten Beamten, insbesondere die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte, bei Feststellung etwaiger mißbräuchlicher Benutzung des in Verlust geratenen Stempels unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

**An Stelle des Tauglichkeitsstempels „T. U. 5 Bonn“ wird künftig der Stempel „T. U. 4 Bonn“ benutzt.**

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 451

**Wirtschaftsberufliches Schulwesen**

**919 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf Flugzeugmechaniker**

Der Regierungspräsident  
43. 1 — 10

Düsseldorf, den 2. Oktober 1961

Hiermit gebe ich den Erlaß des Kultusministers vom 6. 9. 1961 — II E 4.55 — 1 Nr. 3296/61 — bekannt.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Erlaß vom 15. 8. 1961 — II B 5 — 46 69 11 — den Beruf sowie das nachstehende Berufsbild für den Lehrberuf „Flugzeugmechaniker“ mit den dazugehörigen Ausführungen über den Beruf des Flugzeugmechanikers anerkannt.

**Berufsbild für den Lehrberuf Flugzeugmechaniker**

Arbeitsgebiet

Arbeiten am Flugzeug und an Flugzeugteilen zur Herstellung und Erhaltung der Betriebssicherheit, wie Feststellen und Beseitigen von Störungen und Schäden am Flugzeug und an äußeren Triebwerksteilen, sowie Überprüfen mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektrischer Anlagen und Austausch fehlerhafter Aggregate und Geräte mit Ausnahme der Nachrichten- und Navigationsgeräte.

Die betriebliche Ausbildung

Lehrzeit: 3½ Jahre.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die zu vermitteln sind: \*)

Lesen technischer Zeichnungen und Anleitungen  
Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe, ihre Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten  
Messen, Anreißen, Körnen, Feilen, Sägen, Meißeln, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden, Hämmern, Biegen, Treiben, Richten, Scheren, Schleifen, Schaben, Passen, Härten und Anlassen, Löten

Verbinden durch Schrauben, Bolzen, Stifte, Keile, Niete; Herstellen von Schlauch-, Rohr- und Seilverbindungen; Sichern

Einfache Dreh-, Hobel- und Fräsarbeiten

Kennenlernen des Aufbaues von Flugzeugen und der Funktion der Baugruppen und Einzelteile bei Montage und Demontage

Kenntnis der mechanischen, pneumatischen hydraulischen und einfachen elektrischen Vorgänge an Flugzeugen

Mitarbeiten bei der Herstellung und Erhaltung der Betriebssicherheit von Flugzeugen an Flugwerk, Ausrüstung und Triebwerk

\*) Nähere Hinweise gibt der Berufsbildungsplan

insbesondere an Rumpf, Trag-, Leit-, Steuer- und Fahrwerk, an Hydraulik-, Klima-, Enteisungs- und Kraftstoffanlage, an Kolben-triebwerk oder Turbinen-triebwerk mit und ohne Luftschaube

Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte  
Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften. Erste Hilfe.

#### Der Beruf des Flugzeugmechanikers

Die Entwicklung der Luftfahrt hat deutlich werden lassen, daß die Erhaltung der Betriebsfähigkeit eines Flugzeuges nach seiner Fertigstellung einen höheren Arbeitsaufwand erfordert als je zuvor. Hierfür sind umfassend ausgebildete Flugzeugmechaniker nötig, denen neben der Wartung und Kontrolle des Fluggerätes auch die Beseitigung technischer Störungen obliegt.

Das Arbeitsfeld des Flugzeugmechanikers ist aus dem Zusammenwirken zweier Faktoren entstanden, der zunehmenden Komplizierung des Fluggerätes und der Notwendigkeit einer sinnvollen Arbeitsverteilung innerhalb des technischen Betriebes.

Die Weiterentwicklung der Flugtechnik betraf weniger die Zelle in ihrem statischen Aufbau als die Triebwerke und vor allem die Einbauten, die zur Verbesserung der Leistung und zur Erhöhung der Sicherheit vervollkommen wurden.

Neben dem statischen Verband besteht heute eine Vielzahl technischer Systeme, die in der Herstellung etwa den gleichen, in der Wartung, Reparatur und Überholung aber einen wesentlich größeren Aufwand erfordern als die Zelle. Es sind dies die mannigfaltigen elektrischen Anlagen, das hydraulische System, die Kraftsteuerung, die Druck- und Klimaanlage, das Enteisungssystem, die Tank- und Kraftstoffanlage, die Feuerwarn- und Feuerlöschanlagen (Systeme) sowie die Fernmeßgeräte.

Eine entsprechende Entwicklung machten die Triebwerke durch. Von der Segelstellung bis zu negativer Steigung verstellbarer Luftschauben, Abgasturbinen oder Schubverstärker an Kolbenmotoren, Wassereinspritzanlagen zur Erhöhung der Startleistung, automatische Gemischregler sowie Braunschne Röhren für die Kontrolle der Zündanlage sind einige Merkmale der Weiterentwicklung, ganz abgesehen von den Propellerturbinen- und den Strahltriebwerken.

All diese Anlagen sind weitverzweigt und werden zum großen Teil automatisch geregelt. Es ist deshalb erforderlich, daß die Überwachung und Wartung des Flugzeuges im Flugbetrieb von Flugzeugmechanikern vorgenommen werden. Das gleiche gilt für die Beseitigung von Störungen, die entweder durch einfache Reparaturarbeiten oder durch Wechsel austauschbarer Bauelemente behoben werden. Damit obliegen dem Flugzeugmechaniker die Wartung des Flugzeuges und seiner Anlagen, die Funktionsprüfung der Bewegungsvorgänge und die Instandsetzung durch Einregulieren und Säubern oder durch Austausch von Aggregaten.

Für den charakterlich festen und aufgeweckten Flugzeugmechaniker besteht die Möglichkeit des Aufstiegs zum Vorarbeiter, Stationsmechaniker auf den Flugplätzen des In- und Auslandes, Werkmeister, Technischen Prüfer, ggf. auch zum Sachbearbeiter auf verschiedenen technischen Gebieten der Luftfahrt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
— Schulverwaltungsämter —  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 451

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 920 Vorläufige Anordnung betr. die einstweilige Sicherstellung von Land- schaftsteilen in Landkreis Rhein-Wupper

Auf Grund der §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 11 Abs. 3 und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten als Höhere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des im § 1 näher bezeichneten Geländes folgendes verordnet:

#### § 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung als Untere Naturschutzbehörde in Opladen gelb angelegten und grün umrandeten Landschaftsteile im Bereich des Rhein-Wupper-Kreises werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung einstweilig sichergestellt und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte gelb angelegten und grün umrandeten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Im besonderen ist verboten

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art sowie das Aufstellen von Verkaufsbuden und Wohnwagen,
- b) die Veränderung, Beschädigung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern,
- c) die Rodung von Waldstücken,
- d) die Anlage von Sand-, Kies- und Lehmgruben und von Müll- und Schuttplätzen,
- e) das Errichten von Zelten, das Lagern und die Anlage von Lagerplätzen und offenen Feuerstellen,
- f) das Anbringen von Inschriften, Werbezeichen und dgl., soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen,
- g) oberirdische Drahtleitungen anzulegen.

(3) Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht, und die behördlicherseits zur Unterhaltung des Rheins und seiner Ufer sowie zum Schutze gegen Hochwasser getroffenen Maßnahmen.

Unberührt bleiben ferner solche Lager- und Zeltplätze, die besonders öffentlich ausgewiesen werden.

(4) Um die bereits geschlagenen Lücken in den Baumbeständen durch neue Pflanzung von Pappeln und Weiden in Gruppen, Reihen und als Einzelbäume wieder auffüllen zu können, sind die Grundstückseigentümer, soweit sie nicht selbst anpflanzen, verpflichtet, die Anpflanzung von Bäumen auf öffentliche Kosten auf Weiden und Wiesen, soweit

zumutbar, zu gestatten. Die Bäume sind pfleglich zu behandeln, bis mit besonderer Erlaubnis in jedem Einzelfalle dem Nutzungsberechtigten das Schlagen gemäß § 3 gestattet wird.

## § 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden. Diesbezügliche Anträge sind bei der Unteren Naturschutzbehörde in Opladen einzureichen.

## § 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie wird außerdem in den amtlichen Bekanntmachungsorganen des Kreises bekanntgegeben.

Opladen, den 21. September 1961

Landkreis Rhein-Wupper  
als Untere Naturschutzbehörde  
Der Oberkreisdirektor  
Dr. Bubner  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 452

### 921 Neuberufung der Verwaltungsausschüsse der am 1. Januar 1962 neu zu bildenden Arbeitsämter im Regierungsbezirk Düsseldorf

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Krefeld, Mönchengladbach, Oberhausen, Solingen und Wesel

Auf Beschluß des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27. Juli 1961 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1962 folgende Arbeitsämter neu gebildet:

Arbeitsamt	umfassend		
	die bisherigen Arbeitsamtsbezirke	die Stadtkreise S die Landkreise L	
Krefeld	Krefeld	Krefeld	S
	Kempfen	Geldern	L
	Kleve	Kempfen-Krefeld	L
		Kleve	L
Mönchengladbach	Mönchengladbach	Mönchengladbach	S
	Neuß	Grevenbroich	L
		Neuß	S
	Grevenbroich	Rheydt	S
		Viersen	S
Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen	S
	Mülheim/Ruhr	Mülheim/Ruhr	S
Solvingen	Solvingen	Solvingen	S
	Opladen	Leverkusen	S
	Remscheid	Remscheid	S
		Rhein-Wupper-Kreis	L
Wesel	Wesel	Dinslaken	L
	Moers	Moers	L
		Rees	L

Für den Rest der laufenden Amtsperiode — 1. 1. 1962 bis 31. 3. 1964 — sind bei diesen neuen Arbeitsämtern neue Verwaltungsausschüsse zu bilden. Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Krefeld, Mönchengladbach, Solingen und Wesel bestehen aus je 6, der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Oberhausen aus je 5 Vertretern der Arbeit-

nehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des jeweiligen Arbeitsamtes zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des jeweiligen Arbeitsamtes zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

**Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter in den Verwaltungsausschüssen der genannten Arbeitsämter bis zum 27. Oktober 1961 beim Direktor des zuständigen Arbeitsamtes einzureichen.**

Die Vorschlagslisten werden dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen vorgelegt, der die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter beruft. Als Mitglieder können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes berufen werden, die die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird. Als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 322).

Die Vorschlagslisten müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Beruf
- Anschrift
- Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 14 AVAVG
- Mitteilung, ob der Vorgeschlagene als echter Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber oder Verbandsvertreter benannt wird.

Der Vorschlagsliste einer Gewerkschaft soll eine Erklärung über die Zahl ihrer Mitglieder im Bezirk des Arbeitsamtes, für das der Vorschlag gemacht wird beigefügt werden, der Vorschlagsliste eines Arbeitgeberverbandes eine Erklärung über die Zahl der Beschäftigten in den dem Verband zugehörigen Betrieben, soweit die Betriebsstätten im Bezirk des Arbeitsamtes liegen, für das der Vorschlag gemacht wird.

Es wird gebeten, die Vorschlagslisten in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Düsseldorf, den 8. September 1961

Die Direktoren  
der Arbeitsämter Krefeld, Mönchengladbach,  
Oberhausen, Solingen und Wesel

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 453

### 922 Bekanntmachung des Oberbergamtes Dortmund

Die Essener Steinkohlenbergwerke Aktiengesellschaft in Essen, in Vertretung der Mannesmann Aktiengesellschaft in Düsseldorf und die Langen-

brahm Steinkohlenbergbau Aktiengesellschaft in Essen haben laut notarieller Urkunde vom 13. September 1961 (Nr. 182 der Urkundenrolle für 1961 des Notars Dr. jur. Friedrich-Carl Russel in Essen) beschlossen, die nachstehend aufgeführten, mit Nummer 1. bis 8. bezeichneten, im Alleineigentum der Mannesmann Aktiengesellschaft stehenden Bergwerke mit den unter Nummer 9. bis 14. aufgeführten Bergwerken, die im Alleineigentum der Langenbrahm Steinkohlenbergbau Aktiengesellschaft stehen, zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen

**„Ver. Johann Deimelsberg/Langenbrahm II“**

zu konsolidieren:

1. Johann Deimelsberg, Steinkohlen- und teilweise Salzsolebergwerk, eingetragen im Berggrundbuch von Steele Band II, Blatt 38,
2. Feldmarschall Friedrich Wilhelm, Steinkohlenbergwerk, eingetragen im Berggrundbuch von Steele Band II, Blatt 1,
3. Katzbach, Steinkohlenbergwerk, eingetragen im Berggrundbuch von Steele Band 1, Blatt 4,
4. Freier Grund, Steinkohlenbergwerk, eingetragen im Berggrundbuch von Steele Band 1, Blatt 1,
5. Richard, Steinkohlenbergwerk, eingetragen im Berggrundbuch von Leithe Band 3, Blatt 28,
6. Hubert, Steinkohlenbergwerk, eingetragen im Berggrundbuch von Wattenscheid, Band 3, Blatt 27,
7. Marie, Steinkohlenbergwerk, eingetragen im Berggrundbuch von Wattenscheid, Band 3, Blatt 26,
8. Helena, Steinkohlenbergwerk, eingetragen im Berggrundbuch von Steele, Band II, Blatt 39,
9. Eintracht Tiefbau 1 (unterhalb der Stollensohle), Steinkohlenbergwerk, eingetragen im Berggrundbuch von Steele Band I, Blatt 9,
10. Wasserjungfer, Steinkohlenbergwerk, eingetragen im Berggrundbuch von Steele Band I, Blatt 8,
11. Vereinigte Halle, Steinkohlenbergwerk, eingetragen im Berggrundbuch von Essen Band 16, Blatt 86,
12. Ludwigo, Steinkohlenbergwerk, eingetragen im Berggrundbuch von Essen Band 17, Blatt 120,
13. Ludwigo I, Steinkohlenbergwerk, eingetragen im Berggrundbuch von Essen Band 19, Blatt 168,
14. Ludwigo II, Steinkohlenbergwerk, eingetragen im Berggrundbuch von Essen Band 23, Blatt 261,

Das konsolidierte Steinkohlen- und teilweise Salzsolebergwerk „Ver. Johann Deimelsberg/Langenbrahm II“ ist belegen in den Stadtkreisen Essen und Wattenscheid, in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnsberg, in den Bergamtsbezirken Essen 1 und Essen 2, im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Auf dem zugehörigen Situationsriß ist das Bergwerk in seiner äußeren Umgrenzung für Steinkohle mit den Zahlen 1 bis 50, 1 und für Salzsole mit den Zahlen 60 bis 65, 60 umschrieben. Es hat einen Flächeninhalt für Steinkohle von 16 002 294 qm (in Worten: Sechzehnmillionenzweitausendzweihundertvierundneunzig Quadratme-

tern); für Salzsole von 2 189 000 qm (in Worten: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadratmetern). (Hierzu gehören die Teile der ehemaligen Längenfelder Ver. Deimelsberg — Flöz Finefrau — Flöz Untergirondelle — Flöz Buntebank, soweit diese in das Steinkohlenbergwerk „Ver. Gewalt und Gottvertraut“ hineinragen, ausgenommen die Steinkohlenbergwerke Eintracht (über der Eintrachter Stollensohle) und Eiberg Nr. 2 (über der Eintrachter Stollensohle).

Die oberbergamtliche Bestätigung dieser Konsolidation vorausgesetzt, haben die Essener Steinkohlenbergwerke Aktiengesellschaft in Essen, in Vertretung der Mannesmann Aktiengesellschaft in Düsseldorf und die Langenbrahm Steinkohlenbergbau Aktiengesellschaft in Essen laut derselben notariellen Urkunde vom 13. September 1961 beschlossen, das durch diese Konsolidation neu entstandene Bergwerk in zwei selbständige Bergwerke zu teilen und zwar in:

- A) das Steinkohlen- und teilweise Salzsolebergwerk „Katharina“, belegen in den Stadtkreisen Essen und Wattenscheid, in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnsberg, in den Bergamtsbezirken Essen 1 und Essen 2, im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Auf dem zugehörigen Situationsriß ist das Feld in seiner äußeren Umgrenzung für Steinkohle mit den Zahlen und Buchstaben 2 bis 25, D, C, B, A, 51 bis 59, 2 umschrieben und hat einen Flächeninhalt von 10 293 654 qm (in Worten: Zehnmillionenzweihundertdreißigtausendsechshundertvierundfünfzig Quadratmetern). Für Salzsole ist das Feld auf dem zugehörigen Situationsriß in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen 60 bis 65, 60 umschrieben und hat einen Flächeninhalt von 2 189 000 qm (in Worten: Zweimillioneneinhundertneunundachtzigtausend Quadratmetern);
- B) das Steinkohlenbergwerk „Langenbrahm II“, belegen im Stadtkreis Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, in den Bergamtsbezirken Essen 1 und Essen 2, im Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit einem Flächeninhalt von 5 708 640 qm (in Worten: Fünfmillionensiebenhundertachttausendsechshundertvierzig Quadratmetern). Auf dem zugehörigen Situationsriß ist das Feld in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen und Buchstaben 26 bis 50, 1, 2, 59, 58, 57, 56, 55, 54, 53, 52, 51, A, B, C, D, 26 umschrieben. (Hierzu gehören die Teile der ehemaligen Längenfelder Ver. Deimelsberg — Flöz Finefrau — Flöz Untergirondelle — Flöz Buntebank, soweit diese in das Steinkohlenbergwerk „Ver. Gewalt und Gottvertraut“ hineinragen.

Vorstehende Konsolidation und reale Feldesteuerung wurde heute auf Grund des § 41 ff. bzw. des § 51 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 in der heute für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung bestätigt.

Dortmund, den 29. September 1961  
310 — Heft 622 — 1526/61

Oberbergamt  
Schwabe

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 453

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.